



Entscheidung

In der Sache

Eugen Friesen

– Beteiligter –

geboren am 25.12.1979

Verein: SSF Bonn 1905 e.V.
z.Hd. Markus Tölzer
Kölustr. 313a
53117 Bonn

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 29. März 2014 bei der Partie zwischen SSF Dragons Bonn und Saalebiber Halle in Bonn

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland

durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, stellvertr. Vorsitzenden Stephan Schienemann sowie die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Dem Beteiligten wird für die Dauer der nächsten 3 Spiele (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren Bundesliga, insbesondere Playoff/Finalsplele 2. Bundesliga und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.
2. Der Beteiligte hat an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 360,00 zu leisten.
3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 29. März 2014 zwischen SSF Dragons Bonn und Saalebiber Halle in Bonn, geleitet durch die Schiedsrichter Jung und Niesing, kam es im 2. Drittel (12:44) zu einer Tätlichkeit des Beteiligten die mit einer Matchstrafe III (sonstiges Vergehen 999 laut Spielberichtsbogen – eher 909 gem. Ziff. gem. Ziff. 6.16 und 6.17 SPGK Version I/2010) geahndet wurde.

Der Beteiligte trat nach Auflösung einer Zweikampfsituation mit einem Gegenspieler aus Halle nach dessen Schienbein/Fuß nach. Beim Weggehen ging der Beteiligte gezielt mit der Hand in Richtung Hals seines Gegenspielers, wobei er diesen am Hals berührte. Ein Drücken oder festeres Zugreifen am Hals erfolgte nicht, da der Beteiligte seine Hand sofort wieder wegnahm.

Der Beteiligte wurde daraufhin durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe III bestraft.

- II. Aufgrund der Schwere des Vergehens (Griff in Richtung Hals) sowie zweier jeder für sich schon für eine Matchstrafe III geeigneter Vergehen wird der Beteiligte für die nächsten 3 Pflichtspiele des Wettbewerbs Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Playoff/Finalsplele 2. Bundesliga und mögliche Relegationsspiele – gem. Ziff. 6.16 und 6.17 SPGK (Version I/2010) gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für Spiele der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 360,00 zu leisten.

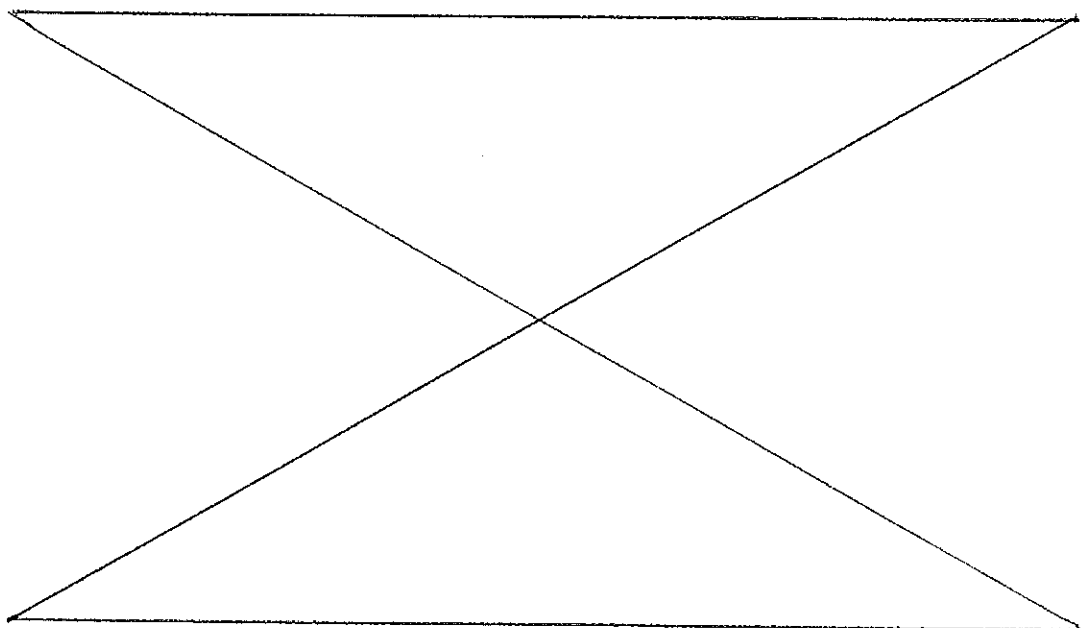
Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO.


Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 S. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Der Beteiligte sowie der Verein des Beteiligten können innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer schriftlich eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist kostenpflichtig (mind. EUR 50,00).


Gegen diese Entscheidung ist gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., Geschäftsstelle, Jahnstr. 8, 24116 Kiel zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) zu entrichten.

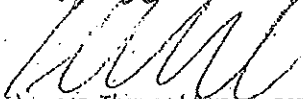




gez. Ralf Kohne



gez. Stephan Schlenemann




gez. Thomas Löwe



gez. Dirk Wall



gez. Jan Siebenhüner



gez. Lars Maibücher